



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Verwaltungsvorschrift  
des Umweltministeriums zur Änderung  
der Verwaltungsvorschrift über das  
Förderprogramm  
Klimaschutz-Plus 2021**

Vom 3. Juli 2023 – Az.: UM22-4500.60/4/1

- 1 Die Verwaltungsvorschrift über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 vom 21. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2022 (GABl. 2023, S. 146), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nummer 1.1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 sind für das Land Baden-Württemberg die Klimaschutzziele definiert. Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg wird zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent (im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990). Die Minderungsziele der jeweiligen Sektoren ergeben sich aus § 10 Absatz 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW. Die Maßnahmen zur Erreichung der Sektorziele sind im Klima-Maßnahmen-Register enthalten. Neben der Stromerzeugung ist auch der Wärmeverbrauch von hoher Bedeutung für das Erreichen der Klimaschutzziele. Dazu muss der heutige Wärmebedarf insbesondere im Gebäudesektor konsequent reduziert werden. In der Einsparung und effizienteren Nutzung von Energie liegt ein großes Potenzial für eine nachhaltige Wärmeversorgung im Land. Der verbleibende Wärmebedarf soll künftig auf Basis erneuerbarer Energien gedeckt werden. Zur Umsteuerung auf erneuerbare Energie müssen deren Potenziale im Land konsequent genutzt und die Infrastrukturen darauf ausgerichtet und optimiert werden.
  - 1.2 In Nummer 1.3.1.5, 2.1.3.5, 2.2.2.3.2, 2.2.2.6.2, 2.2.2.7.2, 2.2.2.14.2 wird die Angabe „§ 21 SGB IX“ durch „§ 38 SGB IX“ ersetzt.
  - 1.3 In Nummer 1.3.2.1 und 2.2.2.7.1 werden die Wörter „Behindertenheime (Stationäre Einrichtungen)“ durch „Einrichtung für Menschen mit Behinderung (besondere Wohnform – ehemals stationäre Einrichtung)“ ersetzt.
  - 1.4 In Nummer 2.1.4.7 wird Buchstabe e) gestrichen.

1.5 Nummer 2.2.2.5 wird wie folgt gefasst:

#### “2.2.2.5 Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke

##### 2.2.2.5.1 Inhalt

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke als sinnvolles und hilfreiches Instrument, um Unternehmen auf die notwendige Transformation hin zur Klimaneutralität vorzubereiten und zu begleiten. Dadurch leisten sie einen wichtigen Beitrag für eine wettbewerbsstabile und resiliente Wirtschaft in Baden-Württemberg. Deshalb verfolgt das Land das Ziel, den Anteil an Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken (EEKN) in Baden-Württemberg mit dem Ziel der Senkung von Treibhausgasemissionen deutlich zu erhöhen. Gerade KMU sind die idealen Teilnehmer bei Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken, bilden sie doch in Baden-Württemberg das Rückgrat der Wirtschaft.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Teilnahme von KMU an einem EEKN im Rahmen des Förderprogrammes Klimaschutz-Plus, da die Teilnahme einen nicht unerheblichen finanziellen und personellen Aufwand gerade für kleinere Unternehmen bedeutet. Dadurch sollen gezielt die Hemmschwellen zur Teilnahme gesenkt und der finanzielle Gesamtaufwand überschaubar gehalten werden.

Gegenstand der Förderung ist:

Aufbau und Betrieb einer moderierten Dialogplattform im Sinne eines Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerkes, die Durchführung von Initialberatungen, die Datenerfassung zur Erarbeitung der Ausgangsbasis für die Teilnahme am EEKN sowie zur Erarbeitung von Zielvorschlägen zur Steigerung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung in Unternehmen sowie die Unterstützung bei Aufstellung und Umsetzung betriebsspezifischer Maßnahmenpläne durch externe Fachkräfte. Dabei werden mit Unterstützung externer Fachkräfte Energieoptimierungskonzepte erarbeitet und die vom Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk erreichte Energiekostensenkung und CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung dokumentiert. Folgende Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

a) Das Unternehmen bzw. der Zuwendungsempfänger nimmt an einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk (EEKN) teil, welches bei der „Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke (IEEKN)“ des Bundes registriert werden muss. Die verbindliche Teilnahme an einem EEKN ist nachzuweisen über eine vom Netzwerktäger gegengezeichnete Teilnahmeerklärung.

Die Projektdauer beträgt mindestens zwei Jahre.

Das Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk besteht aus mindestens fünf Unternehmen.

Weitere Informationen für die Teilhabe am Projekt „IEEKN“ siehe „Praxis-Leitfaden der Initiative“ ([Praxis-Leitfaden für Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke](#)) und „Vereinbarungstext zur Fortführung der Netzwerkinitiative ab 2021“ ([Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke](#)). Geeignete Energieberaterinnen und -Berater können bei den regionalen Energieagenturen, den regionalen Kompetenzstellen Ressourceneffizienz (KEFF+), über den Expertenatlas des Landes ([Expertenatlas](#)), bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, beim Baden-Württembergischen Handwerkstag, den örtlichen Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern erfragt werden.

#### 2.2.2.5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
  - b) mehrheitlich kommunale Unternehmen, sofern sie die Kriterien für KMU, mit Ausnahme des kommunalen Anteils von weniger als 25 Prozent, erfüllen,
  - c) Träger von
    - aa) Krankenhäusern nach § 4 LKHG,
    - bb) Rehabilitationseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111 c SGB V oder § 38 SGB IX,
    - cc) stationäre Einrichtungen nach § 3 WTPG und
    - dd) Studentenwohnheimen
- auch wenn sie das KMU-Kriterium nicht erfüllen.

#### 2.2.2.5.3 Art und Höhe der Förderung

Die Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal 10.000 Euro je teilnehmendem Betrieb. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind:

- a) Kosten der Moderation des Erfahrungsaustausches der beteiligten Betriebe (Festlegung Sitzungstermine, Durchführung Netzwerktreffen, Moderation der Netzwerktreffen, Vor- und Nachbereitung der einzelnen Netzwerktreffen, Organisation und Nachverfolgung aller wesentlichen Prozesse der Zusammenarbeit, Inhaltliche Aufbereitung von Fachthemen, Einladung von Expertinnen und Experten bzw. externen Referierenden, das Erstellen von Unterlagen und Ta-

gesondnungen und gegebenenfalls die Bereitstellung von Informationen zu aktuellen energiewirtschaftlichen und -politischen Themen sowie Förderprogrammen, Informationen über Förderprogramme),

- b) Kosten der Initialberatungen und Datenerhebung (Bestandsaufnahme inklusive Datenerhebung bzw. Potenzialanalyse bei jedem teilnehmenden Unternehmen zur Ermittlung des energetischen Ist-Zustandes der Unternehmen),
- c) Kosten der jährlichen Zielpfadbeobachtung (Ermittlung geplanter und erreichter Einsparziele, Ableitung von Energieeffizienz- und gegebenenfalls CO<sub>2</sub>-Minderungsmaßnahmen mit Ablaufplan für die Umsetzung),
- d) Kosten für Monitoring und Evaluierung der Maßnahmen (Zusammenstellung aller im Netzwerk umgesetzter Maßnahmen, Erstellung Abschlussbericht/Monitoring, Unterstützung beim Monitoring der bundesweiten Netzwerkinitiative IEEKN, Empfehlung zu wirtschaftlich umsetzbaren Maßnahmen),
- e) Kosten für hinzugezogene externe Beraterinnen und Berater zum Beispiel für Workshops oder Fachbeiträge,
- f) Kosten für Begleitung durch externe Beraterinnen oder Berater bei Ausschreibung, Angebotsbewertung und Umsetzung von Maßnahmen,
- g) Verwaltungskosten für den laufenden Betrieb des EEKN anfallend beim Netzwerkträger (Rechnungsstellungen zum Beispiel durch Moderation umgelegt auf die Teilnehmer).

Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen zur Umsetzung von Maßnahmenplänen.

Förderanträge können ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Netzwerkvereinbarung gestellt werden. Auszahlungsanträge können erst mit oder nach Ablauf der Laufzeit des Netzwerks eingereicht werden.”

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

- 1.6 In Nummer 2.2.2.10.3 wird in Satz 1 nach dem Wort “Workshop” die Angabe “(Dauer jeweils mindestens fünf Zeitstunden)”.

1.7 [zu Nummern 1.7 bis 1.9: die Änderungen zu Nummer 2.2.2.12 werden aktuell überarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht]

1.8

1.9

1.10 In Nummer 2.2.2.13.1 wird in Satz 1 das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt. In Satz 4 Buchstabe b) werden die Wörter „einschließlich Maßnahmen“ angefügt

1.11 In Nummer 2.2.2.13.3 werden in Satz 1 Buchstabe a) cc) die Wörter „zwei Vollzeitstellen“ durch „einer Vollzeitstelle“ ersetzt.

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen mit jeweils bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können die jeweiligen Ansprüche der Anteilfinanzierung addiert werden.“

In Nummer 2.2.2.13.3 werden der vorletzte und der letzte Satz gestrichen.

1.12 In Nummer 2.3.1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert werden.“

1.13 In Nummer 3 werden folgende Absätze angefügt:

“3.4 Fördervoraussetzung für Kommunen ist die Abgabe der unterstützenden Erklärung zum Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden mit dem Ziel, bis spätestens 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

Ausgenommen davon ist die Förderung zur Bilanzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (BICO<sub>2</sub>BW) gem. Nummer 2.2.2.2.VwV Klimaschutz-Plus.

3.5 Fördervoraussetzung für Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Erfassung des Energieverbrauches gemäß § 18 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW).

Die Energieverbräuche sollen vollständig und lückenlos vorliegen mindestens ab dem Jahr 2022.

3.6 Die Förderprogramme des Landes für den Hochbau im Sinne des § 9 Abs. 2 KlimaG BW sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen.

Für die Förderbereiche nach Nummern 2.1.2.1.2 und 2.3 ist bei der Antragstellung die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens nachzuweisen.“

1.14 In Nummern 4.1 und 8 wird die Angabe “30. Juni 2023” durch “30. Juni 2024“ ersetzt.

1.15 Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:

“ Auf Zuschüsse gemäß Ziffern 2.2.2.4, 2.2.2.13 und 2.2.2.15 können zwei Abschlagszahlungen, auf Zuschüsse gemäß Ziffer 2.2.2.12 können drei Abschlagszahlungen, jeweils unter Vorlage von Zwischennachweisen, angefordert werden.“

1.16 In Nummer 8 wird die Angabe “31. Dezember 2025” durch “31. Dezember 2027” ersetzt.

2 Diese Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt am 8. Juli 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Sie gilt für Anträge ab dem 8. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024. Bei vorzeitiger Mittelausschöpfung kann es entsprechend zu vorzeitigen Teil-Programmschließungen kommen. Das Umweltministerium kann bei entsprechender Mittelverfügbarkeit den Antragszeitraum verlängern. Das Umweltministerium gibt diese Anpassungen auf seiner Homepage unter [Homepage des Umweltministeriums](#) bekannt.